jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/7/2 90/11/0192

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §63 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2;
WehrG 1990 §36;

Rechtssatz

Erweist sich die Wertung einer Eingabe des Bf durch die belangte Behörde als Berufung als verfehlt, ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde belastet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110192.X01

Im RIS seit

02.07.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at